

Benützerordnung Waldhaus Lyss

Liebe Gäste

Herzlich willkommen im Waldhaus Lyss. Wir wünschen Ihnen unter Einhaltung der untenstehenden Regeln einen angenehmen Aufenthalt und gemütliche Stunden mit Ihren Liebsten.

1. Für jeden Anlass ist eine **mündige Person** verantwortlich, welche unseren Anmeldetalon unterzeichnet. Dieser Mieter haftet auch für die an seinem Fest verursachten Schäden an Haus, Mobiliar und Umgebung.
2. Bei **Zu- und Wegfahrten zum Waldhaus ist die Hardernstrasse** zu benützen (siehe Plan unter www.forst-lyss.ch). Die Anwohnerschaft darf nicht mit unnötigem Lärm belästigt werden.
3. **Übernachten im und beim Waldhaus ist verboten.**
4. Musik im Innenbereich vom Waldhaus ist mit normaler Lautstärke zu hören. Draussen ist aufgrund der Nachtruhestörung und auch wegen den Waldtieren **Musik nur bis um 22.00 Uhr** erlaubt.
5. Die Schlüsselübergabe und Abnahme ist mit dem Sekretariat zu vereinbaren. Unser Abwart wird Ihnen vor Ort sämtliche **Anweisungen zur Heizung, Geschirrspülmaschine, Feuerstelle, Reinigung, etc.** erläutern.
6. Der Mieter verpflichtet sich, zum Mietobjekt, der Umgebung und dem Wald Sorge zu tragen und vor dem Verlassen des Waldhauses Kochherd und Beleuchtung in allen Räumen auszuschalten, die Stühle umgedreht auf die Tische zu legen, alle Fenster, Fensterläden und Türen zu schliessen, und die Cheminée-Feuerstelle gegen Brandgefahr zu sichern.
7. Das Haus muss am **nächsten Tag bis um 8 Uhr** besenrein und aufgeräumt abgegeben werden. **Die Reinigung durch unseren Abwart kostet zusätzliche CHF 60.00 (normaler Aufwand).** Falls der Mieter das Waldhaus selbst putzen möchte, muss dies nach unserem Standard erledigt werden. Ansonsten wird die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. **Deko und Finnenkerzen sind durch den Mieter mitzunehmen.** Ebenfalls sind die **Abfallsäcke, leere Flaschen, etc. vom Mieter mit nach Hause zu nehmen.**

9. Holz für die Heizung sowie für das Cheminée stehen zur Verfügung. Wir empfehlen für eine längere Glut **Holzkohle** für das Cheminée mitzunehmen. **Es ist verboten ums Waldhaus Lagerfeuer anzuzünden.**
10. **Tische und Stühle vom Innern des Waldhauses dürfen auf keinen Fall ins Freie transportiert werden.** Draussen hat es das ganze Jahr 2 grosse Tische unter dem Dach zur Verfügung und im Sommer zusätzlich 6 Festbankeinheiten für mind. 70 Personen.
11. Die Zufahrt hinter das Waldhaus darf nur für **Materialtransporte** benützt werden. Für die Autos der Gäste ist der Parkplatz unterhalb des Waldhauses zu benützen.
12. Der Mieter wird auf die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Bern aufmerksam gemacht. Bei Verkauf von Getränken muss ein Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden. (www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter)
13. **Bei Nichtbefolgen der vorgenannten Regeln, wird dem Mieter einen Betrag von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.**

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme, Ihren Respekt und die Einhaltung unserer Benutzerordnung.

Bürgerliche Waldkorporation Lyss

Lyss, 22. Juni 2021